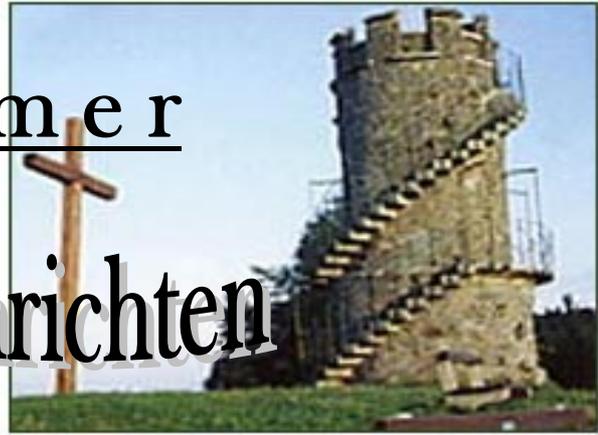




Stroheimer

Gemeinde-Nachrichten



Amtliche Mitteilung!
An einen Haushalt

Postentgelt bar bezahlt
27. Dezember 2005

Wichtige TERMINE für 2006

Abfallabfuhrtermine 2006

Montag, 9. Jänner 2006	Montag, 7. August 2006
Montag, 20. Februar 2006	Montag, 18. September 2006
Montag, 3. April 2006	Montag, 30. Oktober 2006
Montag, 15. Mai 2006	Montag, 11. Dezember 2006
Montag, 26. Juni 2006	

Ökotainer und Sperrmüll

Sammeltermine 2006 (beim Bauhof Stroheim jeweils von 09:00 bis 12:00 Uhr)

Samstag, 18. Februar 2006	Samstag, 26. August 2006
Samstag, 8. April 2006	Samstag, 7. Oktober 2006
Samstag, 27. Mai 2006	Samstag, 25. November 2006
Samstag, 15. Juli 2006	

Was ist NEU ab 2006:

- *90-l-Abfalltonnen wurden gegen einheitliche 120-l-Kunststoffbehälter ausgetauscht. Achtung: nur mehr die neuen Abfallbehälter werden ausgeleert.*
- *Neuer Abfuhrwagen: Eine Entleerung der Abfallbehälter ist nur mehr bei geschlossenen Deckeln möglich.*
- *Ökotainer/ Sperrmüll: nun ist bei jedem Ökotainertermin auch die Sperrmüllabgabe möglich.*
- *Es wurde festgestellt, dass sich die neuen Aufkleber fallweise von den Abfalltonnen ablösen. Zu diesem Zweck sind beim Gemeindeamt kostenlose transparente Folien zum Festkleben der farbigen Aufkleber erhältlich.*

SPRECHTAGE – Sozialversicherungsanstalt d. Bauern

(Bezirksbauernkammer, Linzer Straße 4, jeweils in der Zeit von 08:00 – 12:00 Uhr)

18. Jänner 2006	17. Mai 2006	20. September 2006
15. Februar 2006	21. Juni 2006	18. Oktober 2006
15. März 2006	19. Juli 2006	15. November 2006
19. April 2006	16. August 2006	20. Dezember 2006

Gebühren ab 1. Jänner 2006

Bei den Abfallabfuhr-, Kanal und Wassergebühren handelt es sich um Bruttogebühren, d.h., in den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer (10 %) bereits enthalten.

Abfallabfuhr: *(keine Erhöhung gegenüber dem Vorjahr)*

Entleerung 120 l Abfalltonne € 11,00

Entleerung 90 l Abfallsack € 11,00

Kanal:

Anschlussgebühr:

€ 20,35 je m² der Bemessungsgrundlage, mindestens aber **€ 3.052,50**.

Kanalgebühr (jährlich):

1. Grundgebühr je Anschluss : € 209,55
 2. Benützungsg Gebühr
 - a) für eine mit Hauptwohnsitz gemeldete Person (über 15 Jahre): **€ 69,85**
 - b) für eine mit Wohnsitz gemeldete Person: **€ 34,93**
 - c) für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr: **€ 34,93**
-

Wasser:

Anschlussgebühr:

€ 14,52 je m² der Bemessungsgrundlage, mindestens aber **€ 2.178,00**.

Wassergebühr:

1. Grundgebühr je Anschluss: **€ 59,40**
 2. Bezugsgebühr je m³ Wasser: **€ 1,38**
-

Hundeabgabe: *(keine Erhöhung gegenüber dem Vorjahr)*

Die Hundeabgabe beträgt pro Hund € 12,--.

Zeckenschutzimpfung – Impfkampagne 2006

Anmeldungen zu dieser Impfkampagne des Landes OÖ. sind ab sofort bis **Donnerstag, den 16. Februar 2006** im Gemeindeamt möglich.

Zu einer Grundimmunisierung sind insgesamt 3 Teilimpfungen erforderlich, wobei zwischen 1. und 2. Teilimpfung ein Abstand von ca. 4 Wochen eingehalten wird. Die 3. Teilimpfung erfolgt nach ca. 1 Jahr.

Wichtig: 1. Auffrischung nach der Grundimmunisierung nach 3 Jahren, alle weiteren Auffrischungsimpfungen alle fünf Jahre bis zum 60. Lebensjahr; ab dem 60. Lebensjahr alle drei Jahre. (Voraussetzung ist jedoch,

dass eine Grundimmunisierung und die 1. Auffrischung nach drei Jahren erfolgt ist!!)

Kosten pro Teilimpfung/Auffrischungsimpfung:

Impfstoff:

15,60 Euro (für Erwachsene u. Jugendliche ab vollendetem 16. Lebensjahr),

12,80 Euro (für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr),

3,63 Euro (für das 3. unversorgte Kind)

Die Impfstoffkosten sowie das Impfhonorar 1,80 Euro (für Personen über dem 15. Lebensjahr) sind bei der Impfung zu entrichten.



Gesunde Gemeinde Stroheim



Wir treffen uns zum nächsten

Workshop am Mittwoch, den 4. Jänner 2006 um 19:30 Uhr

im Untergeschoss des Kindergartengebäudes in Stroheim, um unsere
interessanten Vorhaben in die Tat umzusetzen.

Jeder Gemeindegänger - auch wer bis jetzt noch nicht dabei war - ist herzlich eingeladen!

Nachfolgende Kochkurse werden von den Stroheimer Bäuerinnen im Rahmen der Gesunden Gemeinde veranstaltet.

1. Kochkurs: Duftendes Brot und Gebäck – ganz einfach selber machen

Am **Donnerstag, 12. Jänner 2006, 19 – 22 Uhr**

in der Küche der Volksschule Stroheim,

Kursbeitrag: 12 Euro

Trainerin: Ulrike Jungmayr

Ein Praxiskurs für alle, die duftendes Brot und herzhaftes Gebäck aus der eigenen Küche schätzen und es naturbelassen, köstlich und so vielseitig wie möglich zubereiten wollen. Erleben Sie die Fülle reizvoller Brot-Ideen von knusprig-leicht bis kernig-vollwertig. Neben verführerisch duftenden Brotspezialitäten gibt es viele Tipps rund ums Brot backen.



2. Kochkurs: Gustohäppchen fürs Buffet – einfach, schnell und köstlich

Am **Dienstag, 31. Jänner 2006, 19 – 22 Uhr** in der

Küche der Volksschule Stroheim,

Kursbeitrag: 12 Euro,

Trainerin: Ilse Straßmayr

Ob bei der geselligen Gartenparty, beim festlichen Abendempfang oder beim unkomplizierten Geburtstagsfest – kleine Häppchen, die von der Hand direkt in den Mund wandern, werden bei Festen aller Art immer beliebter. „Fingerfood“ nennt man diese kleinen appetitlichen Snacks, bei denen Besteck und Teller im Kasten bleiben können. In diesem Praxiskurs zeigen wir Ihnen, wie Sie mit heimischen Zutaten, etwas Fantasie und erprobten Rezepten ohne viel Aufwand ein appetitliches Häppchenbuffet ganz einfach selber machen können.

Anmeldungen für beide Kurse sind erforderlich bei der Ortsbäuerin Frau Christine Lehner (07272/6462).

Vortrag über Ahnenforschung

Wann: 19. Jänner 2006, 19:30 Uhr



Wo: Ausspeisungsraum der VS Stroheim

Referent: Mag. Hermann Kloimstein

Eintritt: € 2,-

Es werden dazu alle interessierten Personen herzlich eingeladen.

Vortrag über Altersdiabetes

Wann: 23. Jänner 2006, 15:00 Uhr

Wo: Gasthaus Meyrhuber, Stroheimerhof

Vortragender: Dr. Herbert Gruber

Wildtierhaltung – Anzeigepflicht

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes Wildtiere bei Erfüllung der vorgeschriebenen Voraussetzungen nur auf Grund einer binnen zwei Wochen vorzunehmenden Anzeige der Wildtierhaltung bei der Bezirksverwaltungsbehörde gehalten werden dürfen. In Gehegen, in denen Schalenwild ausschließlich zur Fleischgewinnung gehalten wird, darf dieses bei Erfüllung der vorgeschriebe-

nen Voraussetzungen ebenfalls nur auf Grund einer Anzeige der Wildtierhaltung bei der Bezirksverwaltungsbehörde gehalten werden. Formulare zur Anzeige der Wildtierhaltung sind am Gemeindeamt erhältlich. Hinweis: Diese Anzeigen auf Grund des Tierschutzgesetzes für bestehende Wildtierhaltungen haben bis spätestens 31.12.2005 zu erfolgen.

Stellenausschreibung

Gemäß § 9 OÖ. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeindevorstandes vom 29. November 2005 wird am Gemeindeamt Stroheim

eine Lehrstelle als Verwaltungsassistent/in

zur Besetzung ab 1. September 2006 (Vollbeschäftigung) öffentlich ausgeschrieben.

Aufnahmevoraussetzungen:

- Beendigung der allgemeinen Schulpflicht bis spätestens Juli 2006
- 17. Lebensjahr bis zum Stichtag 31. Dezember 2005 nicht vollendet
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit eines Landes, das dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Europäischen Union (EU) angehört
- kein bestehendes Lehrverhältnis bis zum Dienstantritt
- freundliche Umgangsformen, Teamfähigkeit und Flexibilität
- persönliche, gesundheitliche und fachliche Eignung
- gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit, kaufmännisches Verständnis, Grundkenntnisse vor allem in Deutsch, Mathematik und EDV

Bewerbungen sind mittels Bewerbungsbogen, der beim Gemeindeamt Stroheim erhältlich ist, unter Anschluss der entsprechenden Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Urkunden, Nachweise, Zeugnisse u. dgl.) an das Gemeindeamt Stroheim, 4074 Stroheim Nr. 30 zu richten und so zeitgerecht einzubringen, dass sie bis spätestens 31. Jänner 2006 einlangen.

Wasseruntersuchungsbefund 2005

PARAMETERLISTE			
Chemische Parameter	Meßergebnis	Dimension	Parameterwert (Grenzwert)
Temperatur	8,9	°C	
Farbe (sensorisch)	klar farblos		
Geruch (sensorisch)	kein		
Bodensatz (sensorisch)	kein		
Leitfähigkeit (20°C)	112	µS/cm	
pH-Wert	<u>5.90</u>		6.5 - 9.5
Nitrat	26.2	mg/l	< 50
Nitrit	< 0.01	mg/l	< 0.1
Ammonium	< 0.05	mg/l	< 0.5
TOC (NPOC-Verfahren)	0.7	mg/l C	
Carbonathärte	0.9	° dH	
Gesamthärte	2.3	° dH	
Calcium	11.0	mg/l	
Magnesium	3.2	mg/l	< 50
Chlorid	3.6	mg/l	< 200
Sulfat	15.0	mg/l	< 250
Eisen	< 0.03	mg/l	< 0.2
Mangan	< 0.01	mg/l	< 0.05

Bakteriologische Untersuchung	Meßergebnis	Dimension	Parameterwert (Grenzwert)
Keimzahl (22°C, 72h)	0	KBE/ml	
Keimzahl (37°C, 48h)	0	KBE/ml	
Escherichia-Coli (100ml)	nicht nachweisbar	KBE/100ml	nicht nachweisbar
Colliforme Bakterien (100ml)	nicht nachweisbar	KBE/100ml	nicht nachweisbar
Enterokokken (100ml)	nicht nachweisbar	KBE/100ml	nicht nachweisbar

Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen

Auf Grund der §§ 1 Abs. 6, 2c, 7 und 8 des Tierseuchengesetzes (TSG), RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Veterinärrechtsänderungsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 67/2005, wird verordnet:

§ 1. (1) Die Haltung von Geflügel und anderen Vögeln, jedenfalls aber von Hühnern, Perlhühnern, Wachteln, Puten, Enten, Gänsen, Fasanen, Rebhühnern, Tauben und Laufvögeln, ist binnen einer Woche ab Aufnahme der Haltung der Behörde zu melden. Diese Meldepflicht gilt auch für Zoos, Tierheime, Hobbyhaltungen und Kleinhaltungen sowie für Haltungen zu jagdlichen Zwecken (zB Jagdgatter). Ausgenommen von der Meldepflicht ist die Haltung von Ziervögeln, die dauerhaft in geschlossenen Räumen oder direkten oder indirekten Kontakt zu anderen Vögeln gehalten werden.

(2) Die Meldung gemäß Abs. 1 hat entweder schriftlich an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde oder durch Eingabe der in Abs. 3 genannten Daten in ein von der Statistik Österreich unter der Internet Adresse www.ovis.at zur Verfügung gestelltes elektronisches Formular zu erfolgen.

(3) die Meldung gemäß Abs. 1 hat zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Tierhalters/der Tierhalterin,
2. eine allfällig vorhandene LFBIS-Nummer,
3. Art der gehaltenen Vögel und deren jeweilige Anzahl.

(4) Die Meldung gemäß Abs. 1 entfällt für bereits nach der Verordnung zur Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest, BGBl. II Nr. 348/2005, gemeldete, oder dort von der Meldepflicht ausgenommene Haltungen.

§ 2. Die Abhaltung von Tieraussstellungen, Tierschauen, Tiermärkten, Tierbörsen und sonstiger Veranstaltungen, bei denen Geflügel oder andere Vögel (alle Arten) ausgestellt, getauscht, gehandelt oder vorgeführt werden, sowie von Vogelflugwettbewerben

ist ab In-Kraft-Treten dieser Verordnung amtstierärztlich zu überwachen. Derartige Veranstaltungen sind bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mindestens eine Woche vor ihrer Abhaltung unter Angabe von Zeit und Ort der Veranstaltung sowie Zahl und Art der verwendeten Vögel anzuzeigen.

§ 3. (1) In den in Anhang A genannten Gebieten ist die Auslaufhaltung von Geflügel nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. die Fütterung und Tränkung der Tiere darf nur im Stall oder unter einem Unterstand erfolgen, der das Land von Wildvögeln erschwert und verhindert, dass Wildvögel mit Futter oder Wasser, das für Hausgeflügel bestimmt ist in Berührung kommen.
2. Die Ausläufe von Hausgeflügel sind gegenüber Oberflächengewässern, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchssicher abzuzäunen.
3. Im freien befindliche Wasserbecken, die aus Tierschutzgründen vorgeschrieben sind, werden gegen wildlebende Wasservögel derart abgeschirmt, dass ein direkter oder indirekter Kontakt der Tiere zum Hausgeflügel ausgeschlossen ist.
4. Die Tränkung darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, erfolgen.
5. Die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen.

(2) Über die Anzeigepflicht des § 16 TSG (Verdacht auf Grund klinischer Anzeichen oder pathologisch-anatomischer Veränderungen, die auf Geflügelpest hinweisen) hinausgehend sind in kommerziellen und landwirtschaftlichen Geflügelhaltungen in den in Anhang A genannten Gebieten jedenfalls folgende Anzeichen der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden:

1. Abfall der futter- und Wasseraufnahme von mehr als 20 %, oder

2. Abfall der Eiproduktion um mehr als 5 % für mehr als zwei Tage, oder

Mortalitätsrate höher als 3 % in einer Woche.

§ 4. (1) In den in Anhang A genannten Gebieten ist die Verwendung von Vögeln der Ordnung Anseriformes und Charadriiformes als Lockvögel für die Vogeljagd verboten.

(2) das Auffinden von totem Wassergeflügel in den in Anhang A genannten Gebieten ist der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

Der zuständige Amtstierarzt/die zuständige

Amtstierärzten hat bei gehäufterem Auftreten verendeter Wasservögel unter Berücksichtigung der epidemiologischen Situation eine Stichprobe an das nationale Referenzlabor für Geflügelpest einzusenden. Dabei sind entsprechende Hygienemaßnahmen zu beachten.

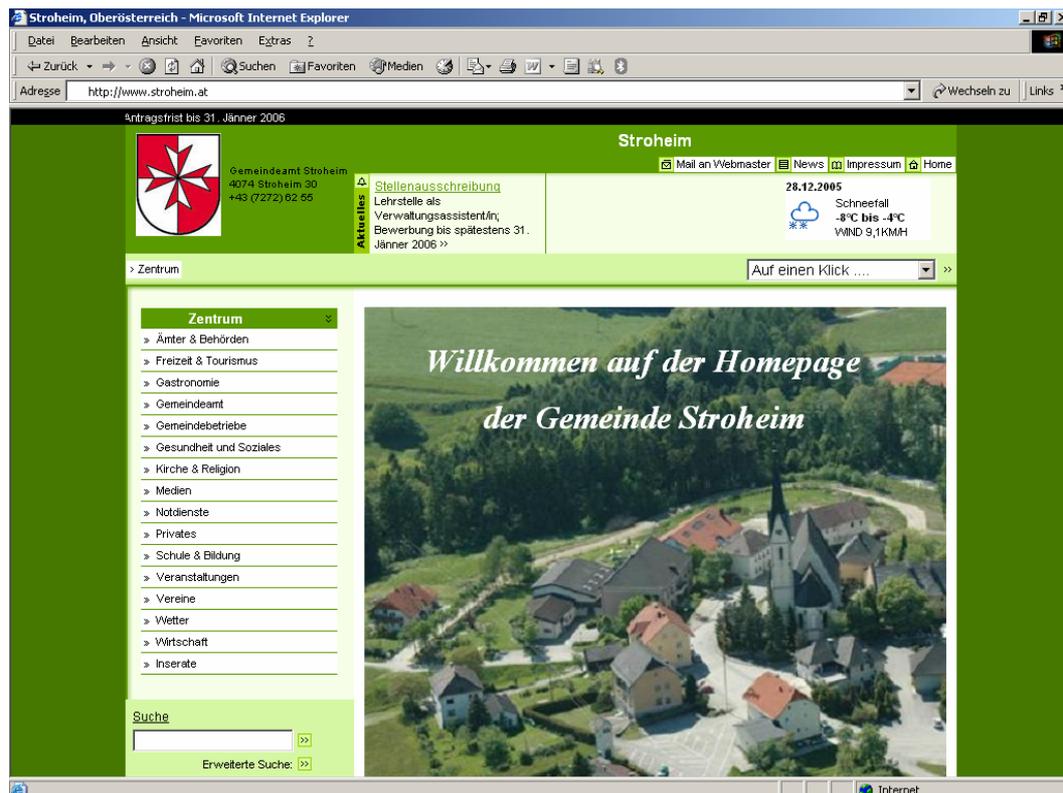
§ 5. Diese Verordnung tritt mit 16. Dezember 2005 in Kraft und mit Ablauf des 31. Mai 2006 außer Kraft.

Rauch-Kallat

Anhang A (Bezirk Eferding): Alkoven, Aschach a.d.D., Haibach o.d.D. Hartkirchen, Popping;

Homepage der Gemeinde Stroheim

Ab 1. Jänner 2006 steht die Homepage der Gemeinde Stroheim unter der Internetadresse www.stroheim.at zur Verfügung. Die Informationen werden im Laufe der Zeit ständig erweitert und aktualisiert werden.



IMPRESSUM:

Medieninhaber und Herausgeber:

Gemeindeamt Stroheim
4074 Stroheim 30

Redaktion:

Gemeinde Stroheim
Tel.: 07272/62 55; Fax: DW 6
E-Mail: gemeinde@stroheim.ooe.gv.at
Internet: www.stroheim.at

Druck: Gemeinde Stroheim

!Termine!

Jänner 2006	
01. - 06.01.2006	Dreikönigsaktion
Mo., 02.01.2006	Tagesschifahrt für Kinder mit Betreuung durch die Union
Mi., 04.01.2006	Gesunde Gemeinde – Workshop
Fr., 06.01.2006	Punschstand der Landjugend – vormittags und abends
07. - 08.01.2006	Fortbildungskurs Schi alpin
Do., 12.01.2006	Kochkurs; <i>Duftendes Brot und Gebäck zum selber machen</i>
14. – 15.01.2006	Schifahrt der Landjugend
So., 15.01.2006	Eisstockschießen Sparverein Stroheim
So., 15.01.2006	Punschstand – Sportverein, Sektion Schi
Do., 19.01.2006	KBW-Vortrag „Ahnenforschung“
Sa., 21.01.2006	Ball der Feuerwehr Stroheim
28. – 29.01.2006	Union-Schiausflug
Sa., 28.01.2006	Schitag – FF. Stroheim
So., 29.01.2006	Jahreshauptversammlung des Musikvereines
Di., 31.01.2006	Kochkurs; <i>Gustobäppchen fürs Buffet</i>
	Goldhaubenstickkurs



Sonn- und Feiertagsdienst Ärzte & Tierärzte



Zeitraum	Diensthabender Arzt	... Tierarzt
1. Jänner 2006	Dr. Engelbert Kaltseis	Mag. Günter Palmetzhofer
6. Jänner 2006	Dr. Heinz Tumpach	Dr. Ernst Ozlberger
7./8. Jänner 2006	Dr. Herbert Gruber	Mag. Siegfried Arthofer
14./15. Jänner 2006	Dr. Heinz Tumpach	Mag. Andrea Leutgöb-Ozlberger
21./22. Jänner 2006	Dr. Heinz Schödl	Mag. Josef Aigner
28./29. Jänner 2006	Dr. Engelbert Kaltseis	Mag. Günter Palmetzhofer

Telefonnummern

Arzt	Tierarzt
Dr. Gruber 07272/63 29	Mag. Aigner 07274/86 95
Dr. Kaltseis 07272/64 00	Mag. Arthofer 07273/67 11
Dr. Tumpach 07272/43 15	Mag. Leutgöb-Ozlberger 07272/43 61
Dr. Schödl 07272/23 36	Dr. Ozlberger 07272/43 61
	Mag. Palmetzhofer 07273/63 43

DER AKTUELLE SELBSTSCHUTZTIPP

Was Sie vor dem Skifahren beachten sollten:

- **Jährliche Überprüfung** der Skibindung
- **Einstellung** durch den Fachmann - nur 45 % der Skibindungen sind korrekt eingestellt!
- **Gymnastik** während des ganzen Jahres bringt die nötige Kondition für eine sichere Abfahrt

Sicherheitstipps fürs Skifahren:

- Eine gut **aufgewärmte Muskulatur** schützt vor Verletzungen
- **Handschuhe und Kopfbedeckung** schützen vor Kälte und vor Schürf- und Schnittwunden bei einem Sturz
- Bei ersten **Ermüdungserscheinungen** Pausen machen, aber ohne Alkohol!
- Bedenken Sie - **geordnetes Skifahren** ist nur möglich, wenn aufeinander Rücksicht genommen wird. Die **FIS-Verhaltensregeln für Skifahrer** helfen dabei.



1. Rücksicht auf die anderen

Jeder Skifahrer muss sich stets so verhalten, dass er keinen anderen gefährdet oder schädigt.



2. Beherrschung der Geschwindigkeit und der Fahrweise

Jeder Skifahrer muss auf Sicht fahren. Er muss seine Geschwindigkeit und seine Fahrweise seinem Können und den Gelände-, Schnee- und Witterungsverhältnissen sowie der Verkehrsdichte anpassen..



3. Wahl der Fahrspur

Der von hinten kommende Skifahrer muss seine Fahrspur so wählen, dass er vor ihm fahrende Skifahrer nicht gefährdet.



4. Überholen

Überholt werden darf von oben oder unten, von rechts oder links, aber immer nur mit einem Abstand, der dem überholten Skifahrer für alle seine Bewegungen genügend Raum lässt.



5. Einfahren und Anfahren

Jeder Skifahrer, der in eine Skiabfahrt einfahren oder nach einem Halt wieder anfahren will, muss sich nach oben und unten vergewissern, dass er dies ohne Gefahr für sich und andere tun kann.



6. Anhalten

Jeder Skifahrer muss es vermeiden, sich ohne Not an engen oder unübersichtlichen Stellen einer Abfahrt aufzuhalten. Ein gestürzter Skifahrer muss eine solche Stelle so schnell wie möglich freimachen.



7. Aufstieg und Abstieg

Ein Skifahrer, der aufsteigt oder zu Fuß absteigt, muss den Rand der Abfahrt benützen.



8. Beachten der Zeichen

Jeder Skifahrer muss die Markierung und die Signalisation beachten.



9. Hilfeleistung

Bei Unfällen ist jeder Skifahrer zur Hilfeleistung verpflichtet.



10. Ausweispflicht

Jeder Skifahrer, ob Zeuge oder Beteiligter, ob verantwortlich oder nicht, muss im Falle eines Unfalls seine Personalien angeben.

OÖ. Zivilschutzverband – Die Informationsstelle für Sicherheitsfragen

4020 Linz, Wiener Straße 6, Telefon 0732/65 24 36, Fax: 0732/66 10 09